

II Vertretung der Länder

1. Obwohl im Jahre 1952 die Länder de facto abgeschafft wurden (-> Erl. 2 zu Art. 1), bestand als Vertretung der Länder die Länderkammer weiter. Nach dem Gesetz über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik¹ hatte sie aus 13 Abgeordneten des Landes Sachsen, 11 Abgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt, 10 Abgeordneten des Landes Thüringen, 9 Abgeordneten des Landes Brandenburg und 7 Abgeordneten des Landes Mecklenburg zu bestehen. Berlin hatte 13 Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Da die Abgeordneten der Länderkammer jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages, der die Abgeordneten zu entsenden hatte, zu wählen waren (-> Art. 72 Abs. 1) und die Wahlperioden aller Landtage im Jahre 1954 gleichzeitig mit der Wahlperiode der ersten Volkskammer abgelaufen war, bestanden in diesem Jahre keine Wahlkörper mehr, die die Abgeordneten der Länderkammer hätten bestimmen können. Neue Landtage wurden wegen der Abschaffung der Länder nicht gewählt. Statt dessen traten ohne gesetzliche Grundlage die Bezirkstage (-> Erl. zu Art. 109) gruppenweise entsprechend der früheren Ländereinteilung zusammen und wählten die Abgeordneten der Länderkammer. Im Jahre 1958 wählten dagegen die Bezirkstage einzeln. Eine rechtliche Grundlage war auch hierfür nicht gegeben. Die einzige Aufgabe der so zusammengesetzten Länderkammer des Jahres 1958 war, gegen ihre Abschaffung ein Veto nicht einzulegen. Durch das Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik² wurde nur noch eine verfassungsrechtliche Tragikomödie beendet³.

2. Die Länderkammer war im staatsrechtlichen Aufbau der DDR ein Reststück des Föderalismus. Sie war als Staatsorgan gedacht, das den Ländern auf die Gesetzgebung und bei der Wahl des Präsidenten der Republik wenigstens eine Spur von Einfluß sichern sollte (-> Erl. 2 zu Art. 1). Ihr Einfluß war schon nach dem Wortlaut der Verfassung gering. Ihre wichtigste Befugnis war das Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer (Art. 84). Der Einspruch mußte innerhalb von zwei Wochen nach der Schlußabstimmung in der Volkskammer eingebracht und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen mit Gründen versehen werden.

1 vom 8. 11. 1950 (GBl. S. 1135)

2 vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 867)

3 Mampel, Ein tragikomisches Kapitel Verfassungsgeschichte, Deutsche Fragen, 1959, Heft 2, S. 21